

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Sticker/zur Stickerin
(Sticker-Ausbildungsverordnung – StickAusbV *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sticker/Stickerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Stickgarne, Stickböden und Stickereierzeugnisse,
5. Zuschneiden von Stickböden,

6. Vorbereiten von Stickböden,
7. Anfertigen von Stickereien in verschiedenen Sticktechniken,
8. Mustern, Sortieren von Garnen und Feststellen des Materialbedarfs,
9. Aufmachen und Garnieren von Stickereien,
10. Ausgeben und Abnehmen von Ware.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspрактиche Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ein einfaches Stickmuster auf Stickboden übertragen,
2. verschiedene Stickmuster nach vorgegebenem Verwendungszweck, vorbereitetem Stickboden und zu verwendenden Sticharten bei eigener Wahl der Stickgarne von Hand oder mit Maschine aussticken.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
2. Arten und Einsatzmöglichkeiten gebräuchlicher Sticharten, Stickböden und Stickgarne,
3. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens 5 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Stickerei in kombinierter Sticktechnik und anspruchsvoller Ausführung von Hand oder mit Maschinen herstellen und garnieren.

2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

a) Vorbereiten der Materialien, Werkzeuge oder Maschinen zum Stickern einer vorgegebenen Mustervorlage,

b) Ausführen von Stickproben in vorgegebenen kombinierten Sticktechniken von Hand oder mit Maschine.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - Sticktechniken und Stickereierzeugnisse,
 - Stilrichtungen, Modetrends und Farbzusammensetzungen,
 - Motiv und Rapport, Stickböden und Stickgarne,
 - Arbeitsablauf, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
 - Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
Materialbedarfs- und Kostenermittlungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen:

- Einzeichnen von Stichtechnik, Stichlage und Farbe in ein vorgegebenes Motiv,
- Entwerfen und Zeichnen eines geschmackvollen Stickmusters nach vorgegebenem Verwendungszweck;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches
Zeichnen/Entwurfszeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Sticker/zur Stickerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Geräten und Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 						
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern c) Unterlagen für die Lohnabrechnung nennen d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern e) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern 						während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Pflegen und Instand- halten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und instand halten d) Aufbau und Funktion betrieblicher Arbeitsgeräte und Maschinen erläutern sowie Schwachstellen aufzeigen e) Verschleißteile auswechseln f) geräte- und maschinenbedingte Ursachen von Warenfehlern nennen, betriebliche Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung erläutern 						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
4	Kenntnisse der Stickgarne, Stickböden und Stickereierzeugnisse (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Stickgarne aus Natur-, Chemie- und Mischfasern geben b) Eigenschaften von Stickgarnen aus Natur-, Chemie- und Mischfasern nennen c) gebräuchliche Garnbezeichnungen und -stärken aufzählen, Numerierung erläutern d) die als Stickböden hauptsächlich verwendeten textilen Flächengebilde beschreiben e) Kombination von Stickgarnen und Stickböden für die unterschiedlichen Stickereierzeugnisse erläutern f) Stickereierzeugnisse nach ihrer Verwendung und Sticktechnik beschreiben g) Einfluß der geschichtlichen Entwicklung der Stickerei auf die Gestaltung gegenwärtiger Stickereien erläutern 						
5	Zuschneiden von Stickböden (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe messen und auf Fehler kontrollieren b) ausbesserungsfähige Stofffehler beseitigen c) Stoffe nach rationalen Gesichtspunkten fadengerade zuschneiden, Maßzugaben beachten d) zugeschnittene Teile nach Größen und Kommissionen zusammenstellen e) erledigte Aufträge registrieren 	X	X	X	X	X	
6	Vorbereiten von Stickböden (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) einfache Entwürfe auf Patronen- oder Zeichenpapier übertragen b) einfache Bildpatronen durch Verwendung entsprechend gerasteter Patronenpapiere vergrößern und verkleinern c) Arten, Herstellung und Verwendung von Schablonen erklären d) Muster stechen, Wirkungsweise der Stechmaschine erklären e) Stickböden glätten, Muster pausen und fixieren f) Fehler in Stickböden feststellen und ausbesserungsfähige Fehler beseitigen 		X	X	X	X	
7	Anfertigen von Stickereien in verschiedenen Sticktechniken (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) richtige Körperhaltung und ausreichende Lichtverhältnisse beachten b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen handhaben c) Stickböden ein- und nachspannen d) Stickproben nach dem Einfadensystem der Handstickerei mit Vor- und Rückstich bei Wechsel der Fadenspannung ausführen und Ausfall der erzielten Effekte erläutern e) Stickproben nach dem Zweifadensystem der Maschinenstickerei mit Steppstich bei Wechsel der Fadenspannung ausführen und Ausfall der erzielten Effekte erläutern 	X	X	X	X	X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> f) Stickproben mit einfachen, glatt aufliegenden Stichen sowie mit Fadenkreuzungen, Schlaufen-, Schling- und Knotenstich und ihren Imitationen durch Maschinenstiche, insbesondere Plattstich, ausführen, Fadenende sichern g) aus den unter Buchstabe f genannten Sticharten durch Abwandlung von Stichrichtung und -länge sowie Fadenlegung und Unterlegung gebräuchliche Sticharten entwickeln, ihre Namen und Anwendungsgebiete nennen h) einfache geometrische und florale Stickereien mit geeigneten Sticharten in weiß und bunt anfertigen i) Beziehungen zwischen Nadelspitze und Stickboden sowie Nadel- und Garnstärke erläutern k) Stickereien mit Effekten aus kombinierten Sticharten, insbesondere Füllstickerei, anfertigen l) Stickereien in kombinierten Sticktechniken mit Durchbruch, insbesondere Bohreffekte, anfertigen m) Stickereien in kombinierten Sticktechniken ohne Durchbruch, insbesondere Applikationen und Goldstickereien mit zusätzlichen Materialien, anfertigen 	X	X	X	X	X	X
8	Mustern, Sortieren von Garnen und Feststellen des Materialbedarfs (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) nach Verwendungszweck Stickböden, Stickgarn und Sticktechnik festlegen b) Stickgarne nach Art, Stärke und Farben sortieren c) Farben kombinieren und schattieren, Modelle in verschiedenen Farbstellungen sticken d) Formen und Größen variieren, Stickgarnbedarf beurteilen e) nach klassischen und modischen Leitlinien Modelle in entsprechenden Sticktechniken anfertigen f) betriebliche Möglichkeiten der Ausführung von Modellen in verschiedenen kombinierten Sticktechniken anhand der Stickgeräte und -maschinen erläutern g) beim Einstellen und Umrüsten von betrieblichen Stickgeräten und -maschinen mitwirken h) nach eigenen Vorstellungen Stickmuster entwerfen, zeichnen und sticken, Materialbedarf feststellen i) bei der Abmusterung von Kollektionen mitwirken k) Musterausfall nach Wirkung und Herstellungs-kosten vergleichend bewerten 	X	X	X	X	X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
9	Aufmachen und Garnieren von Stickereien (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stickereien ausbessern und versäubern b) Stickereien spannen und glätten c) Stickereien garnieren, insbesondere durch Säumen, Einfassen und Aufnähen von Borten 				X		
10	Ausgeben und Abnehmen von Ware (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stickgarne, Stickböden und Zutaten zusam- menstellen b) Aufträge auf Vollständigkeit kontrollieren c) Aufträge ausgeben, Stickereien abnehmen und kontrollieren, ausbesserungsfähige Fehler be- seitigen d) zweckmäßige Lagerhaltung für Werk- und Hilfs- stoffe sowie Fertigerzeugnisse erläutern 					X	X